

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
für die Aufgaben und die Benutzung des Archivs  
der Stadt Bad Langensalza  
(1. Änderungssatzung)  
vom 27.01.2009**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 11. Dezember 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Bad Langensalza.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

1. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.
2. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind.
3. Unterlagen im Sinne des Gesetzes sind insbesondere Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschaften und Stempel, einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
4. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die von öffentlichen Archiven zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
5. Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Grundsätze des Thüringer Archivgesetzes für die Aufbewahrung und Benutzung von öffentlichem Archivgut beachtet werden.

**§ 3  
Aufgaben des Stadtarchivs**

1. Die Stadt Bad Langensalza unterhält ein Archiv. Das Stadtarchiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des kommunalen Archivwesens sowie der Regional- und Lokalgeschichte.

2. Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung sowie den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechts- und Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen. Dabei berät das Archiv die Stadtverwaltung bei der Organisation der Schriftgutverwaltung, Aktenplanung und Sicherung ihrer Unterlagen.
3. Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmen.
4. Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben.

Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

5. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte.

#### **§ 4**

#### **Benutzung von Archivgut**

1. Das Recht, Archivgut zu benutzen, steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, soweit nicht Schutzfristen und Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.
2. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird.
3. Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das verwahrende öffentliche Archiv.
4. Von unter maßgeblicher Benutzung öffentlichen Archivgutes erarbeiteten Veröffentlichungen ist an das verwahrende Archiv ein Belegexemplar abzugeben.
5. Für die Benutzung des Archivgutes werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Bad Langensalza in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 5**

#### **Schutzfristen**

1. Archivgut wird im Regelfall dreißig Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist einhundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Die Feststellung der Lebensdaten obliegt dem Benutzer.
2. Die Schutzfristen nach Ziffer 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

3. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst sechzig Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.  
Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist für solches mit feststellbarem Todesjahr der betroffenen Person dreißig und für solches mit nicht zu ermittelndem Todesjahr einhundertzehn Jahre ab Geburtsdatum.
4. Die in Ziffer 1 und 3 festgelegten Schutzfristen haben auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen Gültigkeit. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich. Sie gelten jedoch, wenn das Archivgut auf Grund besonderer Vorschriften hätte gesperrt oder vernichtet werden müssen.
5. Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.  
Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.  
Soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
6. Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen.  
Die Zustimmungserklärung ist für vorgesehene Veröffentlichungen und andere Formen öffentlicher Verbreitung gleichermaßen erforderlich.
7. Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens zwanzig Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, davon bleiben die in Ziffer 3 festgelegten Schutzfristen unberührt.

## **§ 6**

### **Einschränkungen der Nutzung von Archivgut in besonderen Fällen**

1. Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht:
  1. dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohle eines ihrer Länder Nachteile erwachsen,
  2. dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,
  3. dass der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder
  4. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstünde.
2. Die Benutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach § 5 des Bundesarchivgesetzes.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

1. Einer betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die in § 5 Ziffer 1 und 3 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Das Archiv kann eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beifügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen gemäß § 5 Ziffer 5 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.
2. Die Gegendarstellung nach Ziffer 1 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
3. Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Datenverarbeitung wird durch die Übernahme der Unterlagen in ein öffentliches Archiv nicht berührt.
4. Das Gegendarstellungsrecht gemäß Ziffer 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 27. Januar 2009

STADT BAD LANGENSALZA

Schönau  
Bürgermeister